

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses

**zu der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit
– Drucksache 20/8 –**

**Verordnung zur Festsetzung des ergänzenden Bundeszuschusses
nach § 221a Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
für das Jahr 2022
(Bundeszuschussverordnung 2022)**

A. Problem

Nach Auswertung der Prognose des beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildeten Schätzerkreises zu den Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in den Jahren 2021 und 2022 ergibt sich den Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit zufolge insbesondere durch die COVID-19-Pandemie in Verbindung mit der dadurch ausgelösten Wirtschaftskrise ein veränderter Finanzbedarf der GKV für das Jahr 2022. Ohne zusätzliche Finanzmittel des Bundes für das Jahr 2022 wären erhebliche Zusatzbeitragssatzsteigerungen zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der GKV zu erwarten. Zugleich wäre die deutsche Wirtschaft mit höheren Lohnnebenkosten konfrontiert, während sie mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie belastet ist. Um eine Stabilität des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zu erreichen, bedürfe es zusätzlich zum Bundeszuschuss nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einer abweichenden Festsetzung des ergänzenden Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds einschließlich eines Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

B. Lösung

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) in § 221a Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einen ergänzenden Bundeszuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 7 Milliarden Euro festgelegt. Das Bundesministerium für Gesundheit wurde gemäß § 221a Absatz 3 Satz 3 SGB V befristet bis zum 31. Dezember 2021 ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages einen abweichenden ergänzenden Bundeszuschuss festzusetzen, um den

durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242a SGB V im Jahr 2022 bei 1,3 Prozent zu stabilisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es nach Angaben des Bundesministeriums eines ergänzenden Bundeszuschusses in Höhe von 14 Milliarden Euro anstatt 7 Milliarden Euro. Abweichend von § 221a Absatz 3 Satz 1 SGB V wird der ergänzende Bundeszuschuss für das Jahr 2022 daher auf einen Betrag von 14 Milliarden Euro festgesetzt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an diesem Betrag sei gemäß § 221a Absatz 3 Satz 4 zweiter Halbsatz SGB V entsprechend dem Verhältnis des der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 221a Absatz 3 Satz 2 SGB V vom Gesundheitsfonds zu überweisenden Betrags zum ergänzenden Bundeszuschuss nach § 221a Absatz 3 Satz 1 SGB V auf 84 Millionen Euro festzusetzen. Durch die Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zur GKV im Jahr 2022 leiste der Bund einen erheblichen Beitrag zur Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge auf unter 40 Prozent und damit zur schnelleren Erholung der deutschen Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie.

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Dem Bund entstehen nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von 7 Milliarden Euro. Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen im Jahr 2022 Mehreinnahmen von 7 Milliarden Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 20/8 zuzustimmen.

Berlin, den 16. November 2021

Der Hauptausschuss

Bärbel Bas
Vorsitzende

Sabine Dittmar
Berichterstatterin

Stephan Stracke
Berichterstatter

Maria Klein-Schmeink
Berichterstatterin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Martin Sichert
Berichterstatter

Susanne Ferschl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sabine Dittmar, Stephan Stracke, Maria Klein-Schmeink, Katrin Helling-Plahr, Martin Sichert, Susanne Ferschl

I. Überweisung

Die Verordnung auf **Drucksache 20/8** wurde am 4. November 2021 nach § 92 GO-BT an den Hauptausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Auswertung der Prognose des beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildeten Schätzerkreises zu den Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in den Jahren 2021 und 2022 ergibt sich laut Bundesministerium für Gesundheit insbesondere durch die COVID-19-Pandemie in Verbindung mit der dadurch ausgelösten Wirtschaftskrise ein veränderter Finanzbedarf der GKV für das Jahr 2022. Ohne zusätzliche Finanzmittel des Bundes für das Jahr 2022 wären erhebliche Zusatzbeitragssatzsteigerungen zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der GKV zu erwarten. Zugleich wäre die deutsche Wirtschaft mit höheren Lohnnebenkosten konfrontiert, während sie mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie belastet sei. Um eine Stabilität des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zu erreichen, bedürfe es zusätzlich zum Bundeszuschuss nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einer abweichenden Festsetzung des ergänzenden Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds einschließlich eines Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Der Gesetzgeber habe mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) in § 221a Absatz 3 Satz 1 SGB V einen ergänzenden Bundeszuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 7 Milliarden Euro festgelegt. Das Bundesministerium für Gesundheit sei gemäß § 221a Absatz 3 Satz 3 SGB V befristet bis zum 31. Dezember 2021 ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages einen abweichenden ergänzenden Bundeszuschuss festzusetzen, um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242a SGB V im Jahr 2022 bei 1,3 Prozent zu stabilisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, bedürfe es eines ergänzenden Bundeszuschusses in Höhe von 14 Milliarden Euro anstatt 7 Milliarden Euro. Abweichend von § 221a Absatz 3 Satz 1 SGB V werde der ergänzende Bundeszuschuss für das Jahr 2022 daher auf einen Betrag von 14 Milliarden Euro festgesetzt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an diesem Betrag sei gemäß § 221a Absatz 3 Satz 4 zweiter Halbsatz SGB V entsprechend dem Verhältnis des der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 221a Absatz 3 Satz 2 SGB V vom Gesundheitsfonds zu überweisenden Betrags zum ergänzenden Bundeszuschuss nach § 221a Absatz 3 Satz 1 SGB V auf 84 Millionen Euro festzusetzen. Durch die Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zur GKV im Jahr 2022 leiste der Bund einen erheblichen Beitrag zur Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge auf unter 40 Prozent und damit zur schnelleren Erholung der deutschen Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Hauptausschuss

Der Hauptausschuss hat seine Beratungen über die Verordnung auf Drucksache 20/8 in seiner 4. Sitzung am 16. November 2021 aufgenommen und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Hauptausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., der Verordnung auf Drucksache 20/8 zuzustimmen.

Berlin, den 16. November 2021

Sabine Dittmar
Berichterstatterin

Stephan Stracke
Berichterstatter

Maria Klein-Schmeink
Berichterstatterin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Martinichert
Berichterstatter

Susanne Ferschl
Berichterstatterin

